

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-00-04/Ka

Datum
04.08.2017

Übermittlung von Informationen zu „Reichsbürgern“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport hat mit RdErl. vom 24.05.2017 (MBL LSA vom 3.7.2017, S. 316 ff.) über die „Übermittlung von Informationen zu Reichsbürgern und Selbstverwalten zwischen den Sicherheitsbehörden, der Polizei und der Verfassungsschutzbehörde, waffen- und sprengstoffrechtliche Zuverlässigkeit“ informiert.

Diesen Runderlass haben wir zu Ihrer Kenntnis beigelegt, s. [Anlage](#).

Für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sind insbesondere folgende Ziffern von Bedeutung:

„[...] 2. Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

2.1 Dem Verfassungsschutz obliegt es, die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu schützen. Die Verfassungsschutzbehörde hat die Landesregierung und andere Stellen, wie Sicherheits-, Strafverfolgungs- und andere Fachbehörden, über Gefahren für diese Schutzgüter zu unterrichten. Diese sollen damit in die Lage versetzt werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist daher das Sammeln und Auswerten von Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen (vergleiche § 4 Abs. 1 VerfSchG LSA). Zu den Informationen zählen insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen. Um die Verfassungsschutzbehörde bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen, normiert das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt besondere Übermittlungspflichten für öffentliche Stellen.

2.2 Hinsichtlich der Übermittlung bekannt gewordener Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach Nummer 1 an die Verfassungsschutzbehörde sind die Nummern 2 und 3.1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Nummer 4 des RdErl. des MI

über die Übermittlung von Informationen zwischen der Verfassungsschutzbehörde und der Polizei vom 4. 5. 2016 (MBL. LSA S. 382) für die Sicherheitsbehörden entsprechend anzuwenden. Im Übrigen bleibt der vorgenannte RdErl. unberührt.[...]

4. Informationsübermittlung an die Polizei

- 4.1 Der Polizei obliegt es, zu erwartende Straftaten zu verhüten und anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe zu leisten, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden nicht über die hierfür erforderlichen Dienstkräfte verfügen (vergleiche die §§ 2 und 50 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, SOG LSA). Insbesondere für die Erfüllung dieser polizeilichen Aufgaben ist es unverzichtbar, Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu den in Nummer 1 genannten Personen zu erlangen, die bei anderen Behörden vorliegen oder anfallen.
- 4.2 Nach § 27 Abs. 5 SOG LSA können Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint und die von der übermittelnden Stelle zu beachtenden Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Sie sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn es für die Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.
- 4.3 Die durch die übermittelnden Stellen zu beachtenden Rechtsvorschriften stehen einer Übermittlung personenbezogener Daten zur Abwehr einer erheblichen Gefahr gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. c SOG LSA regelmäßig nicht entgegen. So lässt beispielsweise § 24 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes eine Datenübermittlung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit von Betroffenen oder Dritten erforderlich ist und die Gefahr nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Auch das Steuergeheimnis steht einer Datenübermittlung nicht entgegen, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Ein zwingendes öffentliches Interesse ist gegeben, wenn Verbrechen und vorsätzliche schwere Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen verfolgt werden oder verfolgt werden sollen (vergleiche § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. a der Abgabenordnung). Auch die Übermittlung von Sozialdaten ist nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - zulässig, soweit sie zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches (StGB) erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere bestimmte Straftaten gegen das Leben (§ 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB) und die persönliche Freiheit (§ 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB). [...]"

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage